

Bundesrat

zu Drucksache **183/15** (Beschluss)

23.04.15

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

C(2015) 6342 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 15.9.2015
C(2015) 6342 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen {COM(2015) 177 final}.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrats für die Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse der Mitgliedstaaten bezüglich der Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel, bedauert allerdings seine Ablehnung des Verordnungsvorschlags und möchte hier auf die Bedenken eingehen, die der Ablehnung des Bundesrats zugrundeliegen.

Damit gewährleistet ist, dass die auf der Grundlage des Vorschlags erlassenen nationalen Maßnahmen rechtlich Bestand haben und mit dem Primärrecht und den internationalen Verpflichtungen der EU vereinbar sind, müssen die von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften gemäß dem Vorschlag bestimmte wesentliche Bedingungen erfüllen. Insbesondere müssen sie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung genügen und sich auf zwingende Gründe stützen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ in Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der damit verbundenen Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt ist und Ausnahmen von den Binnenmarktvorschriften ermöglicht.

Der Vorschlag umfasst keine Liste von Gründen, da die Mitgliedstaaten selbst am besten feststellen können, welche zwingenden Gründe in ihrem nationalen Kontext vorhanden sind. In Artikel 36 AEUV, in der verbundenen Rechtsprechung oder im Sekundärrecht werden jedoch Beispiele für infrage kommende zwingende Gründe genannt.

*Herrn Volker BOUFFIER
Präsident des Bundesrats
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND*

Was die Bedenken des Bundesrats wegen der fehlenden Folgenabschätzung vor Annahme des Vorschlags betrifft, so sei daran erinnert, dass der Vorschlag den Mitgliedstaaten lediglich eine Rechtsgrundlage bietet, um genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel zu beschränken oder zu untersagen. Die Mitgliedstaaten werden für ihre Entscheidungen selbst verantwortlich sein, nachdem sie deren mögliche Auswirkungen auf nationaler Ebene bewertet haben. Bei der Richtlinie (EU) 2015/412 über den Anbau von GVO war es weder möglich noch notwendig, die praktischen Auswirkungen des Vorschlags ex ante und auf europäischer Ebene zu bewerten, da diese von den nationalen Opt-out-Maßnahmen abhängen werden, die sich je nach nationalem Kontext in Umfang und Gestaltung beträchtlich unterscheiden könnten. Die Kommission ist daher der Meinung, dass es Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten ist, bei der Entscheidung darüber, ob sie die von den EU-Rechtsvorschriften gebotenen Möglichkeiten nutzen oder nicht, alle Auswirkungen gegeneinander abzuwägen, darunter auch mögliche negative Auswirkungen auf Landwirte und Unternehmer im eigenen Land, die gentechnisch veränderte Rohstoffe wie Soja, Mais und Ölraps verwenden.

Laut der Mitteilung der Kommission¹, die am selben Tag wie der Vorschlag angenommen wurde, ist – auch wenn genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel in den meisten, wenn nicht in allen Mitgliedstaaten verwendet werden – bei der Abstimmung in den zuständigen Ausschüssen, in denen die Mitgliedstaaten vertreten sind, noch nie eine qualifizierte Mehrheit für den von der Kommission eingebrachten Beschlussentwurf zur Zulassung zustande gekommen. In den meisten Fällen begründen die Mitgliedstaaten, die sich enthalten oder gegen einen Beschlussentwurf zur Zulassung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln stimmen, ihre Entscheidung nicht mit der Qualität der Risikobewertung, sondern mit der gesellschaftlichen Akzeptanz. Diese gesellschaftliche Akzeptanz kann von den Mitgliedstaaten im derzeitigen Rechtsrahmen nicht geltend gemacht werden, was zu Spannungen beim Zulassungsverfahren für GVO führt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten dadurch, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, auf nationaler Ebene aus zwingenden Gründen, die nicht mit der Risikobewertung von GVO zusammenhängen, eigene Entscheidungen zu treffen, der gesellschaftlichen Akzeptanz in ihrem Land unbeschadet der EU-Zulassungsverfahrens für GVO besser Rechnung tragen können.

Die Kommission hat vor der Vorlage dieses Vorschlags andere Lösungsmöglichkeiten für diese Frage erwogen, wie die Option, die Komitologieregeln für die Annahme von GVO-Beschlüssen zu ändern. Aus institutionellen Gründen wurde jedoch keine dieser Möglichkeiten als vertretbar angesehen. Es sei darauf hingewiesen, dass das Verfahren für die Zulassung von GVO, das der Kommission die Annahme eines Beschlusses ermöglicht, falls keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen den Beschlussentwurf

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung des Entscheidungsprozesses in Bezug auf genetisch veränderte Organismen (GVO), COM(2015) 176 final.

zustande kommt, vom Europäischen Parlament und vom Rat² gemeinsam vereinbart wurde. Dieses Verfahren wird in vielen anderen Bereichen des EU-Rechts angewandt und sein demokratischer Charakter ist unumstritten. Die Regeln der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind dieselben, die auch in den Verträgen festgelegt sind.

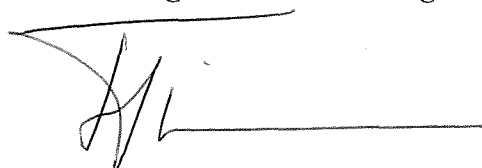
Die EFSA ist nicht allein für die Risikobewertung von GVO-Anträgen verantwortlich, sondern arbeitet im Gegenteil bei der Bearbeitung aller eingereichten Anträge eng mit den Mitgliedstaaten zusammen; bei Anträgen, die den Anbau betreffen, wird die erste Risikobewertung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats durchgeführt.

Was die Risikobewertung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln betrifft, so wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel im April 2013 nach einer qualifizierten Mehrheit im Ständigen Ausschuss angenommen. Diese Verordnung verstärkt die Risikobewertung, die die Antragsteller, die einen neuen Zulassungsantrag einreichen, durchführen müssen, indem eindeutig festgelegt wird, welche Studien und Daten vorzulegen und welche Protokolle bei der Durchführung der Studien zu befolgen sind. Die Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei für den Anbau bestimmten GVO wird derzeit entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates aus dem Jahr 2008 durchgeführt. Gemäß den Angaben in der Richtlinie (EU) 2015/412 wird die Kommission die Anhänge der Richtlinie 2001/18/EG aktualisieren, um die verstärkten Leitlinien der EFSA von 2010 für die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Pflanzen darin aufzunehmen und auf diesen Leitlinien aufzubauen. Diese Aktualisierung sollte bis April 2017 abgeschlossen sein.

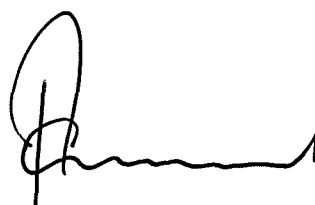
Die vorstehenden Ausführungen stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die deutsche Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Vytenis Andriukaitis
Mitglied der Kommission*

² Verordnung (EG) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).